KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 325 endg.
Brüssel, den 20.07.1994

94/0177 (ACC)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Annahme - im Namen der Gemeinschaft - der Anlagen E.7 und F.4 zum Internationalen Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Mit dem Beschluß 75/199/EWG des Rates ist die Gemeinschaft Vertragspartei des als "Übereinkommen von Kyoto" bekannten Internationalen Übereinkommens zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren geworden.

2. Nach diesem ersten Beschluß hat der Rat durch weitere Beschlüsse bisher **achtzehn** Anlagen zu diesem Übereinkommen angenommen, nämlich die Anlagen: A.1, A.2, B.1, B.2, B.3, C.1, D.1, D.2, E.1, E.3, E.4, E.5, E.6, E.8, F.1, F.2, F.3 und F.6.

3. Zur Zeit umfaßt das Übereinkommen von Kyoto **einunddreißig** Anlagen, von denen **die Gemeinschaft also dreizehn noch nicht angenommen hat.** Trotzdem hat sie schon fast alle Vorschriften, die in diesen Anlagen enthalten sind, schrittweise in ihr eigenes Zollrecht eingebaut, so daß die Annahme der noch verbleibenden Anlagen inzwischen nur noch eine Formsache ist.

4. Nach Artikel 5 des Übereinkommens von Kyoto nimmt die Gemeinschaft diese Anlagen unter Formulierung von Vorbehalten an, in denen sie auf die Unterschiede zwischen den geltenden Gemeinschaftsbestimmungen einerseits und gewissen Normen und empfohlenen Praktiken in diesen Anlagen andererseits hinweist.

5. Die Dienststellen der Kommission haben die einzelnen Bestimmungen dieser beiden Anlagen mit Unterstützung der Vertreter der Mitgliedstaaten geprüft, und zwar wurde die Anlage E.7 im Ausschuß für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung und die Anlage F.4 im Ausschuß für Zollrecht/Internationale Organisationen geprüft. Dabei wurde die Entwicklung des gemeinschaftlichen Zollrechts, die sich insbesondere an der Verabschiedung des Zollkodex der Gemeinschaften und den dazugehörigen Durchführungsvorschriften zeigt, gebührend berücksichtigt.

6. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in den Anhängen I und II der Anlagen zum nachstehenden Vorschlag für einen Ratsbeschluß niedergelegt.

7. Die Annahme dieses Beschlusses durch den Rat hat keinerlei Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt.

SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission schlägt dem Rat vor,

- die Anlagen E.7 und F.4 zum Internationalen Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren anzunehmen und

- die Person zu bestellen, die befugt ist, dem Generalsekretär des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens (RZZ) die Annahme der Anlagen E.7 und F.4 mit den angegebenen Vorbehalten im Namen der Gemeinschaft zu notifizieren.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates

vom

über die Annahme - im Namen der Gemeinschaft - der Anlagen E.7 und F.4 zum Internationalen Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren

(94/.../EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 und Artikel 228 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß dem Beschluß 75/199/EWG(1) des Rates hat die Gemeinschaft das Internationale Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren (Übereinkommen von Kyoto) geschlossen.

Seine beiden Anlagen über die abgabenfreie Wiederbeschaffung und über die Zollförmlichkeiten im Postverkehr können von der Gemeinschaft angenommen werden.

Um den besonderen Erfordernissen der Zollunion und des gemeinschaftlichen Zollrechts Rechnung zu tragen, ist es jedoch angezeigt, diese Annahme mit bestimmten Vorbehalten zu verbinden -

BESCHLIESST:

Artikel 1

1. Folgende Anlagen zum Internationalen Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren werden im Namen der Gemeinschaft mit den angegebenen Vorbehalten angenommen:

 - Anlage E.7 über die abgabenfreie Wiederbeschaffung (Anhang I zu diesem Beschluß) mit einem allgemeinen Vorbehalt sowie Vorbehalten zu den Normen 3, 9 und 20 und den emfohlenen Praktiken 11, 13, 16, 17 und 25;

 - Anlage F.4 über die Zollförmlichkeiten im Postverkehr (Anhang II zu diesem Beschluß) mit einem allgemeinen Vorbehalt sowie Vorbehalten zu den Normen 19 und 26 und den empfohlenen Praktiken 23, 24 und 25.

2. Der Wortlaut dieser Anlagen ist mit den Vorbehalten der Gemeinschaft in den Anhängen I und II beigefügt.

(1) ABl. Nr. L 100 vom 21.4.1975, S. 1.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, dem Generalsekretär des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens die Annahme der in Artikel 1 genannten Anlagen mit den dort erwähnten Vorbehalten im Namen der Gemeinschaft zu notifizieren.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

ANLAGE E.7

über die abgabenfreie Wiederbeschaffung

Einleitung

Die meisten Staaten besitzen Rechtsvorschriften, die eine Abgabenfreiheit für jene Waren ermöglichen, aus denen Ausfuhrerzeugnisse hergestellt werden.

Beim Verfahren der Zollrückvergütung (Drawback-Verfahren) und bei der vorübergehenden Einfuhr zur aktiven Veredelung können die Eingangsabgaben für ausländische Waren, die zur Herstellung von Ausfuhrerzeugnissen verwendet werden, erstattet bzw. ausgesetzt werden.

Bei der abgabenfreien Wiederbeschaffung, die in dieser Anlage behandelt wird, gilt die Befreiung von den Eingangsabgaben für Waren, die bereits im freien Verkehr befindlichen und daher zu Erzeugnissen für die Ausfuhr aus dem Zollgebiet verarbeiteten Waren äquivalent sind.

Die Bewilligung dieses Verfahrens kann jedoch davon abhängig gemacht werden, daß die zuständigen Behörden die Einfuhr von Waren, die den in den vorher ausgeführten Erzeugnissen enthaltenen Waren äquivalent sind, für die eigene Wirtschaft als günstig betrachten.

Die Verarbeitungserzeugnisse aus abgabenfrei eingeführten Waren sind im Binnenmarkt verfügbar. Werden sie ausgeführt, so kann das Verfahren der abgabenfreien Wiederbeschaffung erneut beantragt werden.

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anlage bedeuten

a) "Verfahren der abgabenfreien Wiederbeschaffung": das Zollverfahren, das die abgabenfreie Einfuhr von Waren gestattet, die anderen, zuvor im freien Verkehr befindlichen und zur Herstellung endgültig ausgeführter Erzeugnisse verwendeten Waren äquivalent sind (d.h. mit ihnen in Art, Beschaffenheit und technischen Merkmalen übereinstimmen);

b) "Eingangsabgaben": Zölle und alle anderen Abgaben, Steuern, Gebühren und sonstigen Belastungen, die bei der Einfuhr oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren erhoben werden, ausgenommen die Gebühren und Belastungen, die dem Betrag nach ungefähr auf die Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränkt sind;

c) "Personen" sowohl natürliche als auch juristische Personen, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.

Grundsatz

1. *Norm*

Für das das Verfahren der abgabenfreien Wiederbeschaffung gelten die Bestimmungen dieser Anlage.

Geltungsbereich

2. *Norm*

Mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften ist festgelegt, unter welchen Umständen das Verfahren der abgabenfreien Wiederbeschaffung bewilligt werden kann und welche Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme erfüllt sein müssen.

Anmerkungen

1. Die Umstände, unter denen das Verfahren der abgabenfreien Wiederbeschaffung bewilligt wird, können allgemein und/oder im einzelnen festgelegt werden.

2. Die Bewilligung des Verfahrens kann davon abhängig gemacht werden, daß die zuständigen Behörden die Einfuhr von Waren, die den in den zuvor ausgeführten Erzeugnissen enthaltenen Waren äquivalent sind, für die eigene Wirtschaft als günstig betrachten.

3. Das Verfahren kann Personen mit Sitz im Zollgebiet vorbehalten werden.

3. *Norm*

Werden Waren eingeführt, die den in den vorher ausgeführten Erzeugnissen enthaltenen Waren des freien Verkehrs äquivalent sind, so werden sie vollständig von den Eingangsabgaben befreit; Voraussetzung ist jedoch gegebenenfalls die Entrichtung der Abgaben, die im Falle der Ausfuhr erstattet oder erlassen würden.

Anmerkungen

1. Die Befreiung von den Eingangsabgaben kann sowohl für Grundstoffe und Halbfertigwaren als auch für Teile und Ersatzteile gewährt werden, die denjenigen äquivalent sind, die ohne Weiterverarbeitung in die ausgeführten Erzeugnisse übergegangen sind.

2. Waren wie Katalysatoren, Beschleuniger oder Verzögerer bei chemischen Reaktionen, die zur Herstellung der mit dem Recht der abgabenfreien Wiederbeschaffung auszuführenden Erzeugnisse verwendet und dabei ganz oder teilweise verbraucht werden, ohne tatsächlich in die Ausfuhrerzeugnisse überzugehen, können den zur Herstellung der genannten Erzeugnisse verwendeten Waren gleichgestellt und wie diese von den Eingangsabgaben befreit werden. Diese Befreiung gilt normalerweise jedoch nicht für reine Produktionshilfsmittel wie beispielsweise Schmiermittel.

4. *Empfohlene Praktik*

Das Verfahren der abgabenfreien Wiederbeschaffung sollte nicht allein deshalb verweigert werden, weil die Erzeugnisse in ein bestimmtes Land ausgeführt werden.

5. *Norm*

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften geben an, welchen Personengruppen die abgabenfreie Wiederbeschaffung bewilligt werden kann.

Anmerkung

Inhaber einer Bewilligung der abgabenfreien Wiederbeschaffung kann der Ausführer, der Hersteller oder der Eigentümer der ausgeführten Erzeugnisse sein.

6. *Norm*

Das Verfahren der abgabenfreien Wiederbeschaffung wird für Waren gewährt, deren Verwendung zur Herstellung der Ausfuhrerzeugnisse feststellbar ist.

Anmerkung

Um die Verwendung der Waren zur Herstellung der Ausfuhrerzeugnisse festzustellen, können die Zollbehörden den Herstellungsprozeß oder die Buchführung des Herstellers der Ausfuhrerzeugnisse prüfen.

Ausfuhr von Erzeugnissen mit dem Recht der abgabenfreien Wiederbeschaffung

a) Förmlichkeiten vor der Ausfuhr der Erzeugnisse

7. *Norm*

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften legen fest, unter welchen Umständen das Verfahren der abgabenfreien Wiederbeschaffung einer vorherigen Bewilligung bedarf und welche Behörden befugt sind, diese Bewilligung zu erteilen.

8. *Empfohlene Praktik*

Personen, die laufend und in großem Umfang Arbeiten durchführen, die eine abgabenfreie Wiederbeschaffung mit sich bringen, sollten für diese Arbeiten eine globale Bewilligung erhalten.

9. *Norm*

Die zuständigen Behörden bestimmen Art, Beschaffenheit, technische Merkmale und Menge der verschiedenen Waren des freien Verkehrs, die in den mit dem Recht der abgabenfreien Wiederbeschaffung auszuführenden Erzeugnissen enthalten sind, und zwar anhand der tatsächlichen Herstellungsbedingungen.

10. *Empfohlene Praktik*

Bei der Feststellung der Menge der verschiedenen Waren, die in den mit dem Recht der abgabenfreien Wiederbeschaffung auszuführenden Erzeugnissen enthalten sind, sollten die zuständigen Behörden die Verluste und die unbrauchbaren Abfälle, die sich bei der Herstellung der Erzeugnisse ergeben, berücksichtigen.

11. *Empfohlene Praktik*

Wenn die mit dem Recht der abgabenfreien Wiederbeschaffung auszuführenden Erzeugnisse weitgehend gleichbleibende Merkmale aufweisen und unter genau festgelegten technischen Bedingungen hergestellt werden, sollten die zuständigen Behörden die Mengen der verschiedenen Waren, die in den Ausfuhrerzeugnissen enthalten sind, pauschal festsetzen.

b) Anmeldung zur Ausfuhr mit dem Recht der abgabenfreien Wiederbeschaffung

12. *Norm*

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften legen fest, unter welchen Voraussetzungen die mit dem Recht der abgabenfreien Wiederbeschaffung auszuführenden Erzeugnisse der zuständigen Zollstelle zu gestellen sind und eine Zollanmeldung (Ausgang) abzugeben ist.

Anmerkung

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften können vorsehen, daß die bei der Ausfuhr der Erzeugnisse abzugebende Zollanmeldung alle Angaben enthält, die für den Zoll notwendig sind, um die Mengen der verschiedenen Waren bestimmen zu können, für die eine Befreiung von den Eingangsabgaben beantragt wird.

13. *Empfohlene Praktik*

Sind die zuständigen Behörden nicht in der Lage, über einen Antrag auf Bewilligung der abgabenfreien Wiederbeschaffung zu entscheiden, so sollten sie es dem Zollanmelder gestatten, die Erzeugnisse vorbehaltlich der Erfüllung der festgesetzten Bedingungen und unbeschadet der endgültigen Entscheidung unverzüglich auszuführen.

14. *Empfohlene Praktik*

Die einzelstaatlichen Vordrucke, die für die Ausfuhr von Erzeugnissen mit dem Recht der abgabenfreien Wiederbeschaffung verwendet werden, sollten mit dem Vordruck für die Zollanmeldung (Ausgang) angeglichen werden.

c) Beschau der mit dem Recht der abgabenfreien Wiederbeschaffung auszuführen Erzeugnisse

15. *Empfohlene Praktik*

Die Zollbehörden sollten es auf Antrag des Zollanmelders, wenn sie die Gründe für stichhaltig erachten, nach Möglichkeit zulassen, daß die mit dem Recht der abgabenfreien Wiederbeschaffung auszuführenden Erzeugnisse in den Räumlichkeiten des Beteiligten beschaut werden, wobei der Zollanmelder die damit verbundenen Kosten trägt.

d) Zulässige Bestimmungen für die mit dem Recht der abgabenfreien Wiederbeschaffung auszuführenden Erzeugnisse

16. *Empfohlene Praktik*

Die mit dem Recht der abgabenfreien Wiederbeschaffung auszuführenden Erzeugnisse sollten in Freihäfen oder Freizonen verbracht werden können.

17. *Empfohlene Praktik*

Die mit dem Recht der abgabenfreien Wiederbeschaffung auszuführenden Erzeugnisse sollten im Hinblick auf ihre spätere Ausfuhr in ein Zollager eingelagert werden können.

e) Bescheinigung der Ausfuhr mit dem Recht der abgabenfreien Wiederbeschaffung

18. *Norm*

Sind Erzeugnisse mit dem Recht der abgabenfreien Wiederbeschaffung ausgeführt worden, so erteilen die Zollbehörden dem Zollanmelder eine Bescheinigung als Nachweis seines Rechts, unter Befreiung von den Eingangsabgaben Waren einzuführen, die den in den ausgeführten Erzeugnissen enthaltenen Waren des freien Verkehrs äquivalent sind.

Anmerkung

Diese Bescheinigung kann die vom Zoll beglaubigte Durchschrift der Anmeldung zur Ausfuhr mit dem Recht der abgabenfreien Wiederbeschaffung sein oder auf einem geeigneten Vordruck erteilt werden.

Einfuhr von Waren

19. *Norm*

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften legen fest, unter welchen Voraussetzungen Waren, die im Verfahren der abgabenfreien Wiederbeschaffung unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt werden dürfen, der zuständigen Zollstelle zu gestellen sind und eine Anmeldung der Waren abzugeben ist.

Anmerkung

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften können vorsehen, daß die Anmeldung der Waren alle Angaben enthält, die für die Bewilligung der Befreiung von den Eingangsabgaben erforderlich sind, und daß die Bescheinigungen der Zollbehörden als Beleg der Anmeldung vorgelegt werden.

20. *Norm*

Die zuständigen Behörden setzen die Frist für die Einfuhr der Waren, die unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt werden dürfen, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Wirtschaft fest.

21. *Norm*

Die Waren, die unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt werden dürfen, müssen über eine andere Zollstelle eingeführt werden können als die, über die die Erzeugnisse ausgeführt wurden.

22. *Norm*

Die Waren, die unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt werden dürfen, müssen in einer Sendung oder in mehreren Sendungen eingeführt werden können.

23. *Norm*

Die Waren, für die das Recht zur Einfuhr nach dem Verfahren der abgabenfreien Wiederbeschaffung durch mehrere Bescheinigungen nachgewiesen wird, müssen auch in einer Sendung eingeführt werden können.

24. *Norm*

Die Waren, die unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt werden dürfen, müssen auch aus einem anderen Land eingeführt werden können als dem, in das die Erzeugnisse ausgeführt wurden.

25. *Empfohlene Praktik*

Die Waren, die unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt werden dürfen, sollten unter von den Zollbehörden festgelegten Bedingungen auch von einer anderen Person eingeführt werden können als der, die die Erzeugnisse ausgeführt hat.

26. *Empfohlene Praktik*

Die Zollbehörden sollten auf Antrag des Zollanmelders, wenn sie die Gründe für stichhaltig erachten, nach Möglichkeit zulassen, daß die Waren, die unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt werden dürfen, in den Räumlichkeiten des Beteiligten beschaut werden, wobei der Zollanmelder die damit verbundenen Kosten trägt.

27. *Norm*

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften legen fest, welche Zollbehandlung anzuwenden ist bei einer Wiedereinfuhr von Erzeugnissen, die mit dem Recht der abgabenfreien Wiederbeschaffung ausgeführt wurden.

Informationen über das Verfahren der abgabenfreien Wiederbeschaffung

28. *Norm*

Die Zollbehörden sorgen dafür, daß sich jede interessierte Person ohne weiteres alle zweckdienlichen Informationen über das Verfahren der abgabenfreien Wiederbeschaffung besorgen kann.

Anhang I zur Anlage I

Bemerkungen und Vorbehalte der Gemeinschaft zur Anlage E.7 zum Internationalen Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren

1. Allgemeiner Vorbehalt (allgemeine Bemerkung)

 Im Gemeinschaftsrecht wird der Gegenstand dieser Anlage von den Vorschriften über die aktive Veredelung abgedeckt. Zu den nicht im Gemeinschaftsrecht behandelten Aspekten formulieren die Mitgliedstaaten gegebenenfalls selbst Vorbehalte.

2. Norm 3

 Werden Einfuhrwaren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt als dem Mitgliedstaat, in dem die Veredelungsvorgänge durchgeführt werden, so kann diese Norm nach den Gemeinschaftsvorschriften über die aktive Veredelung nur unter bestimmten Voraussetzungen angewandt werden.

 Die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für den Bereich der Mehrwertsteuern sehen für diesen besonderen Fall keine Abgabenbefreiung vor. Allerdings besteht für mehrwertsteuerpflichtige äquivalente Waren im allgemeinen Vorsteuerabzugsrecht.

3. Norm 9

 Dieses Verfahren wird in der Gemeinschaft im allgemeinen unter der Bedingung gewährt, daß die Einfuhrwaren und die zur Herstellung der Ausfuhrerzeugnisse verwendeten Waren dieselbe Codenummer des Zolltarifs der Gemeinschaft, dieselbe Handelsqualität und dieselben technischen Merkmale besitzen.

4. Empfohlene Praktik 11

 Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind pauschale Ausbeutesätze in den Gemeinschaftsvorschriften über die aktive Veredelung nur für bestimmte Erzeugnisse vorgesehen.

5. Empfohlene Praktik 13

 Im Gemeinschaftsrecht ist die Möglichkeit der rückwirkenden Bewilligung einer aktiven Veredelung nur in begründeten Ausnahmefällen vorgesehen, in denen der Antrag vor der Annahme der Ausfuhranmeldung für die Veredelungserzeugnisse gestellt wurde.

6. Empfohlene Praktiken 16 und 17

Nach dem Gemeinschaftsrecht bewirkt die Verbringung der Veredelungserzeugnisse in Freizonen oder Zollager erst ab dem Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Ausfuhr das Recht der abgabenfreien Wiederbeschaffung.

7. Norm 20

Im Gemeinschaftsrecht gilt für die Einfuhr der Einfuhrwaren im allgemeinen eine Frist von sechs Monaten, gerechnet ab der vorzeitigen Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse (diese Frist kann auf Antrag des Bewilligungsinhabers um sechs Monate verlängert werden). Für bestimmte Warenkategorien werden jedoch kürzere Fristen festgesetzt, die nicht verlängert werden können.

8. Empfohlene Praktik 25

Nach den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die aktive Veredelung ist in bestimmten Fällen nachzuweisen, daß die Vorteile des Verfahrens nur dem Inhaber der Bewilligung der aktiven Veredelung zugute kommen.

ANHANG II

ANLAGE F.4
Anlage über die Zollförmlichkeiten im Postverkehr

Einleitung

Der Postweg wird auch heute noch am häufigsten für den Austausch von Grüßen und Mitteilungen sowie von Geschenken und anderen Waren benutzt.

Der Zoll muß sich notwendigerweise mit dem internationalen Postverkehr befassen, da er ebenso wie bei Waren, die auf anderem Wege ein- und ausgeführt werden, die Erhebung der zu entrichtenden Abgaben, die Anwendung von Einfuhr- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen und allgemein die Einhaltung der Gesetze und sonstigen Vorschriften, für deren Durchführung er zuständig ist, sicherzustellen hat.

Wegen der Besonderheiten des Postverkehrs unterscheiden sich die Zollförmlichkeiten für Postsendungen jedoch etwas von den Förmlichkeiten für Waren, die auf anderem Wege befördert werden. Postsendungen sind zwar hinsichtlich ihrer Abmessungen beschränkt, jedoch äußerst zahlreich; deshalb sind zur Vermeidung unannehmbarer Verzögerungen besondere verwaltungsmäßige Vorkehrungen erforderlich. Das ist möglich, weil der Postdienst in fast allen Ländern durch öffentliche Verwaltungen oder Behörden versehen wird und die beiden mit dem Postverkehr befaßten öffentlichen Verwaltungen, die Post und der Zoll, sehr eng zusammenarbeiten.

Neben dieser engen Zusammenarbeit zwischen den Post- und Zollverwaltungen auf nationaler Ebene besteht auch auf internationaler Ebene zwischen dem Weltpostverein, der internationalen Organisation, deren Vorschriften den Postverkehr regeln, und dem Rat eine enge Zusammenarbeit. Diese beiden internationalen Organisationen haben z.B. einen Kontaktausschuß gegründet, in dem Zoll- und Postsachverständige zur Erörterung von international annehmbaren Lösungen für Probleme zusammentreffen, die auf nationaler oder bilateraler Ebene nicht gelöst werden können.

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anlage bedeuten:

a) "Postsendungen" Briefsendungen und Postpakete;

b) "Briefsendungen" Briefe, Postkarten, Drucksachen, Blindensendungen und Päckchen, die in den zur Zeit geltenden Verträgen des Weltpostvereins als Briefsendungen bezeichnet werden.

Anmerkung
Nach den Verträgen des Weltpostvereins müssen bestimmte Briefsendungen von einer Zollinhaltserklärung nach Vordruck C 1 bzw. C 2/CP 3 begleitet werden.

c) "Postpakete" Sendungen, die als Postpakete im Sinne der zur Zeit geltenden Verträge des Weltpostvereins bezeichnet werden.

Anmerkung
Nach den Verträgen des Weltpostvereins müssen Postpakete von einer Zollinhaltserklärung nach Vordruck C 2/CP 3 begleitet werden.

d) "Weltpostverein" die 1874 durch den Vertrag von Bern unter dem Namen "Allgemeiner Postverein" gegründete zwischenstaatliche Organisation, die seit 1878 die Bezeichnung "Weltpostverein" (UPU) trägt und seit 1948 eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen (mit Sitz in Bern) ist;

e) "Eingangsabgaben" Zölle und alle anderen Abgaben, Steuern, Gebühren und sonstigen Belastungen, die anläßlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren erhoben werden, ohne die Gebühren und Belastungen, die dem Betrag nach ungefähr auf die Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränkt sind;

f) "Ausgangsabgaben" Zölle und alle anderen Abgaben, Steuern, Gebühren und sonstigen Belastungen, die anläßlich oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Waren erhoben werden, ohne die Gebühren und Belastungen, die dem Betrag nach ungefähr auf die Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränkt sind;

g) "Zollanmeldung" die Erklärung in der vom Zoll vorgeschriebenen Form, in der die Zollbeteiligten das für die Waren anzuwendende Zollverfahren sowie die Einzelheiten angeben, deren Anmeldung der Zoll für die Durchführung dieses Zollverfahrens verlangt;

h) "Zollbehandlung" die Erfüllung der Zollförmlichkeiten, die erforderlich sind, damit eingeführte Waren in den freien Verkehr oder in ein anderes Zollverfahren übergeführt oder Waren ausgeführt werden können;

ij) "Überführung in den freien Verkehr" das Zollverfahren, nach dem die eingeführten Waren ständig im Zollgebiet verbleiben dürfen. Dieses Verfahren schließt die Entrichtung etwa fälliger Eingangsabgaben und die Durchführung aller erforderlichen Zollförmlichkeiten ein;

k) "Beschau von Postsendungen" die materielle Prüfung der Waren in Postsendungen durch den Zoll, um sich über Beschaffenheit, Ursprung, Zustand, Menge und Wert zu vergewissern;

l) "Waren des freien Verkehrs" Waren, über die ohne zollamtliche Beschränkungen verfügt werden kann;

m) "Zollamtliche Überwachung" die Gesamtheit der Maßnahmen, durch die die Einhaltung der Gesetze und sonstigen Vorschriften gewährleistet wird, für deren Durchführung der Zoll zuständig ist;

n) "Freigabe" die Maßnahme, mit der der Zoll den Zollbeteiligten gestattet, über Waren zu verfügen, die der Zollbehandlung unterzogen werden;

o) "Personen" sowohl natürliche als auch juristische Personen, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.

Grundsätze

1. *Norm*

Für die Zollförmlichkeiten für Postsendungen gelten die Bestimmungen dieser Anlage.

2. *Norm*

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften legen die Voraussetzungen und Förmlichkeiten fest, die für Zollzwecke für Postsendungen zu erfüllen sind.

3. *Norm*

Postsendungen werden so schnell wie möglich abgefertigt, wobei die Zollkontrolle auf das Mindestmaß beschränkt wird, das erforderlich ist, um die Einhaltung der Gesetze und Rechtsvorschriften zu gewährleisten, für deren Durchführung der Zoll zuständig ist.

Beziehungen zwischen den Zoll- und Postbehörden

4. *Norm*

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften legen die Verantwortlichkeiten und Pflichten der Zoll- und Postbehörden im Zusammenhang mit der Zollbehandlung von Postsendungen fest.

Anmerkungen

1. Die Postbehörden haben bestimmte Verantwortlichkeiten und Pflichten, die sich unmittelbar aus den Verträgen des Weltpostvereins ergeben. Andere Verantwortlichkeiten und Pflichten können den Post- und Zollbehörden im Einvernehmen zwischen diesen beiden Behörden übertragen werden.

2. Die Postbehörden sind im allgemeinen für die Beförderung, Lagerung und Gestellung von Postsendungen zuständig, die sie auf Verlangen der Zollbehörden für die Zwecke der zollamtlichen Überwachung öffnen dürfen. In einigen Ländern wird jedoch die eigentliche Beförderung, Lagerung und Gestellung von Postpaketen aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung nicht von den Postbehörden selbst, sondern von den Eisenbahngesellschaften oder anderen zugelassenen Unternehmen vorgenommen. Aus diesen praktischen Vereinbarungen ergibt sich, daß in diesen Ländern einige dieser Pflichten den zugelassenen Unternehmen obliegen.

3. Obwohl sie nicht die Verantwortung für die Richtigkeit der Zollinhaltserklärungen (z.B. Vordruck C 2/CP 3) übernehmen, prüfen die Postbehörden im Abgangsland grundsätzlich, ob Zollinhaltserklärungen für Postsendungen gegebenenfalls vorhanden sind, und treffen, wenn möglich, Maßnahmen, um sicherzustellen, daß sie richtig und vollständig ausgefüllt sind. Ist eine Zollinhaltserklärung offensichtlich unvollständig, so machen die Postbehörden in der Regel den Absender auf die entsprechenden Zollvorschriften aufmerksam und können die Annahme der betreffenden Postsendung verweigern.

Besteht eine Sendung aus mehreren Einzelsendungen, insbesondere bei Handelssendungen, so weisen die Postbehörden den Absender in der Regel auf die Notwendigkeit hin, gesonderte Papiere für jede Einzelsendung (z.B. Ursprungszeugnisse) beizufügen.

5. *Norm*

Die Zollbehörden bestimmen gegebenenfalls im Einvernehmen mit den Postbehörden die Zollstellen oder andere Orte, an denen Postsendungen abgefertigt werden können.

Anmerkungen

1. Es können gemeinsame Zoll- und Poststellen eingerichtet werden, oder Zollbeamte können ständig oder für bestimmte Stunden am Tag in Postämtern Dienst leisten; im letzteren Fall können die Postbehörden dem Zoll Diensträume zur Verfügung stellen.

2. Es können Zollstellen in Auswechslungsämtern, d.h. Postämtern, die für den Austausch von Postsendungen mit den zuständigen ausländischen Postbehörden zuständig sind, eingerichtet werden.

Ausfuhr von Postsendungen

a) Zollrechtlicher Status der Waren

6. *Norm*

Die Ausfuhr von Waren in Postsendungen ist zulässig, ohne Rücksicht darauf, ob sich die Waren im freien Verkehr oder in einem Zollverfahren, wie z.B. der Zollagerung oder der vorübergehenden Einfuhr, befinden, sofern alle für dieses Verfahren vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

Anmerkung

Die Ausfuhr bestimmter Waren, wie z.B. Rauschgifte, Explosionsstoffe, entzündbare Stoffe und andere gefährliche Waren, auf dem Postweg ist durch genaue Vorschriften geregelt und in vielen Fällen durch die Verträge des Weltpostvereins verboten.

b) Gestellung beim Zoll

7. *Norm*

Die Zollbehörden bestimmen die Postsendungen, die ihnen bei der Ausfuhr zur Zollkontrolle zu gestellen sind.

Anmerkung

Im Rahmen der sogenannten "Beleg-Abfertigung", die in einigen Ländern auf Postpakete Anwendung findet, werden dem Zoll zunächst nur die Papiere und nicht die Sendungen selbst vorgelegt; der Zoll gibt dann den Postbehörden an, welche Sendungen zur Zollkontrolle gestellt werden müssen.

8. *Empfohlene Praktik*

Der Zoll sollte in der Regel nicht verlangen, daß Postsendungen bei der Ausfuhr zur Zollkontrolle gestellt werden, es sei denn, sie enthalten Waren, deren Ausfuhr bescheinigt werden muß, die Ausfuhrverboten und -beschränkungen oder Ausgangsabgaben unterliegen oder deren Wert die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Beträge übersteigt, oder sie sind für eine auswahl- oder stichprobenweise Zollkontrolle bestimmt worden.

Anmerkungen

1. Es gibt verschiedene Fälle, in denen die Ausfuhr von Waren bescheinigt werden muß, insbesondere wenn Waren vorübergehend oder im Drawback-Verfahren oder nach vorübergehender Einfuhr ausgeführt werden.

2. Auf dem Postweg auszuführende Waren können entweder vor oder nach der Postaufgabe der Zollbehandlung unterworfen werden. In den Ländern, in denen die Zollbehandlung im allgemeinen vor der Postaufgabe erfolgt, kann der Zoll die Sendungen mit einem besonderen Stempel oder Klebezettel versehen, sie plombieren oder die Ausfuhr auf einem Begleitpapier wie der Paketkarte (CP 2) genehmigen. In den Ländern, in denen die Waren in der Regel nach der Postaufgabe der Zollbehandlung unterworfen werden, kann dies in einem Auswechslungsamt oder in einem anderen Postamt erfolgen, in dem der Zoll vertreten ist, wobei die Waren erforderlichenfalls zur Kontrolle in ein derartiges Postamt gebracht werden.

3. Waren, die Ausgangsabgaben unterliegen, werden im allgemeinen vor der Postaufgabe der Zollbehandlung unterworfen, wobei diese Abgaben zu entrichten sind, bevor die Waren den Postbehörden zur Ausfuhr zugeleitet werden. In einigen Ländern jedoch können die Postbehörden die Ausgangsabgaben einziehen, wobei Abrechnung und Zahlung wie bei der Einfuhr erfolgen.

c) Zollpapiere

9. *Empfohlene Praktik*

Bei der Ausfuhr von Postsendungen sollte eine Zollanmeldung nur verlangt werden, wenn die Sendung Waren enthält, deren Ausfuhr bescheinigt werden muß, die Ausfuhrverboten und -beschränkungen oder Ausgangsabgaben unterliegen oder deren Wert die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Beträge übersteigt.

d) Beschau von Postsendungen

10. *Norm*

Die Zollbehörden führen nicht systematisch eine Beschau aller auszuführenden Postsendungen durch, sondern beschränken sich auf eine Auswahl oder auf Stichproben.

11. *Empfohlene Praktik*

Üben die Zollbehörden ihr Recht aus, Postsendungen zu beschauen, so sollten sie sich auf die Maßnahmen beschränken, die sie für unerläßlich halten, um die Einhaltung der Gesetze und Rechtsvorschriften zu gewährleisten, für deren Durchführung sie zuständig sind.

Durchfuhr von Postsendungen

12. *Norm*

Postsendungen unterliegen keinen Zollförmlichkeiten, solange sie im internationalen Verkehr befördert werden.

Einfuhr von Postsendungen

a) Zugelassene Waren

13. *Norm*

Die Einfuhr von Waren in Postsendungen ist zulässig, ohne Rücksicht darauf, ob die Waren in den freien Verkehr oder in ein anderes Zollverfahren übergeführt werden sollen.

b) Gestellung bei den Zollbehörden

14. *Norm*

Die Zollbehörden bestimmen die eingeführten Postsendungen, die ihnen zur Zollkontrolle zu gestellen sind.

Anmerkung

Im Rahmen der sogenannten "Beleg-Abfertigung", die in einigen Ländern auf Postpakete Anwendung findet, werden dem Zoll zunächst nur die Papiere und nicht die Sendungen selbst vorgelegt; der Zoll gibt dann den Postbehörden an, welche Sendungen ihm zur Zollkontrolle gestellt werden müssen.

15. *Empfohlene Praktik*

Die Zollbehörden sollten in der Regel die Gestellung folgender eingeführter Briefsendungen nicht verlangen:

i) Postkarten und Briefe, die lediglich persönliche Mitteilungen enthalten;

ii) Blindensendungen;

iii) Drucksachen, die keinen Eingangsabgaben unterliegen.

16. *Norm*

Werden eingeführte Postsendungen dem Zoll gestellt, so verlangt dieser nur die für die Zollbehandlung erforderlichen Papiere.

Anmerkungen

1. Diese Papiere können von Fall zu Fall je nach der Art der Sendung, ihrem Inhalt, Wert usw. verschieden sein. Im allgemeinen zählen hierzu die Zollinhaltserklärungen nach Vordruck C 1 oder C 2/CP 3 sowie bei Postpaketen die Paketkarte CP 2 sowie die gegebenenalls erforderlichen Ursprungszeugnisse, Rechnungen usw.

2. Die Zollinhaltserklärung nach Vordruck C 2/CP 3 kann auf verschiedene Weise übermittelt werden. Der Vordruck kann der Paketkarte beigefügt, der Sendung aufgeklebt oder beigefügt oder beigepackt werden, wenn das Bestimmungsland dies verlangt. Der Vordruck kann auch getrennt versandt werden, wenn dies besonders vereinbart worden ist.

17. Norm

Ist die Zollinhaltserklärung nach Vordruck C 2/CP3 bei der Einfuhr von Postsendungen vorgesehen, so verlangen die Zollbehörden nur eine einzige Ausfertigung.

c) Abfertigung aufgrund der Zollinhaltserklärung nach Vordruck C 1 bzw. C 2/CP 3 oder einer Zollanmeldung

18. Empfohlene Praktik

Sind alle von den Zollbehörden verlangten Angaben aus der Zollinhaltserklärung nach Vordruck C 1 bzw. C 2/CP 3 und den Belegen ersichtilch, so sollten Postsendungen aufgrund dieser Papiere abgefertigt und keine besonderen Zollanmeldung verlangt werden, außer bei Handelssendungen, deren Wert die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgesetzten Beträge übersteigt und bei Waren, die in ein anderes Zollverfahren als in den freien Verkehr übergeführt werden sollen.

19. Norm

Sollen in Postsendungen enthaltene Waren in ein anderes Zollverfahren als in den freien Verkehr übergeführt werden, so sind eine Zollanmeldung auf dem für das in Betracht kommende Zollverfahren vorgeschriebenen Vordruck in der verlangten Anzahl von Ausfertigungen vorzulgen und die sonstigen für dieses Verfahren erforderlichen Förmlichkeiten zu erfüllen.

Anmerkung

Die Zollanmeldung kann ein nationales oder ein internationales Dokument wie z.B. das Carnet ATA sein.

20. Norm

Wird eine Zollanmeldung für in den freien Verkehr zu überführende Postsendungen verlangt, so entspricht der zu benutzende Vordruck dem von den zuständigen Behörden vorgeschriebenen amtlichen Muster; im übrigen sind die sonstigen für dieses Verfahren erforderlichen Förmlichkeiten zu erfüllen.

Anmerkungen

1. Der Vordruck der Zollanmeldung für die Überführung in den freien Verkehr kann der gleiche sein wie der Vordruck für die Einfuhr mit anderen Beförderungsmitteln oder es kann ein besonderer Vordruck für die Einfuhr auf dem Postweg sein.

2. Die Zollanmeldung kann von den Postbehörden, dem Empfänger oder einem hierzu befugten Vertreter ausgefüllt werden.

d) Beschau von Postsendungen

21. Norm

Die Zollbehörden führen nicht systematisch eine Beschau aller eingeführten Postsendungen durch, sondern beschränken sich auf eine Auswahl oder auf Stichproben.

22. Empfohlene Praktik

Üben die Zollbehörden ihr Recht aus, Postsendungen zu beschauen, so sollten sie sich auf die Maßnahmen beschränken, die sie für unerläßlich halten, um die Einhaltung der Gesetze und Rechtsvorschriften zu gewährleisten, für deren Durchführung sie zuständig sind.

e) Berechnung und Erhebung der Eingangsabgaben

23. Empfohlene Praktik

Eine pauschale Abgabenerhebung sollte auf in Postsendungen für den freien Verkehr eingeführte Waren angewandt werden, vorausgesetzt, daß es sich um eine Einfuhr nichtkommerzieller Art handelt und der Gesamtwert der Waren einen Betrag von mindestens 100 US-Dollar nicht übersteigt. Die pauschale Abgabenerhebung

- sollte Sätze vorsehen, die alle Arten von Eingangsabgaben umfassen;

- sollte nicht zur Folge haben, daß die für die Waren aufgrund anderer Bestimmungen gegebenenfalls zustehende Abgabenbefreiung wegfällt;

- sollte vorsehen, daß Waren, wenn der Empfänger bei der Abfertigung zugegen ist und dies verlangt, zu den an sich für sie geltenden Eingangsabgabensätzen verzollt werden können; in diesem Fall können die Zollbehörden jedoch verlangen, daß sich diese Verzollung auf alle Eingangsabgabenpflichtigen Waren erstreckt;

- sollte für die Zollbehörden nicht die Möglichkeit ausschließen, für hochsteuerbare Waren besondere Sätze festzusetzen oder sogar bestimmte Waren von der pauschalen Abgabenerhebung auszuschließen.

Anmerkung

Eine Einfuhr gilt im allgemeinen als Einfuhr nichtkommerzieller Art, wenn sie gelegentlich erfolgt und sich ausschließlich aus Waren für den persönlichen Gebrauch oder Verbrauch des Empfängers oder seiner Familie zusammensetzt und die Beschaffenheit oder Menge der Waren nicht darauf schließen läßt, daß es sich um Waren handelt, die aus kommerziellen Gründen eingeführt werden.

24. Empfohlene Praktik

Eine abgabenpflichtige Einfuhr sollte für Sendungen zugelassen werden, die ausschließlich persönliche Geschenke enthalten (mit Ausnahme von Alkohol, alkoholischen Getränken oder Tabakwaren), deren Gesamtwert auf der Grundlage der Einzelhandelspreise im Ausgangsland 30 Sonderziehungsrechte nicht übersteigt. Werden mehrere Sendungen gleichzeitig vom selben Absender an denselben Empfänger versandt, so stellt der Wert dieser Sendungen insgesamt den Gesamtwert dar. Die Förmlichkeiten für die Zulassung zur eingangsabgabenfreien Einfuhr sollten so einfach wie möglich sein. Auf diese Geschenke sollten keine wirtschaftlichen Verbote und Beschränkungen angewendet werden.

Anmerkungen

1 Ein Geschenk gilt im allgemeinen als persönlich, wenn es

a) von einer im Ausland lebenden Privatperson oder in deren Namen an eine Privatperson gesandt wird;

b) gelegentlich erfolgen;

c) sich ausschließlich aus Waren für den persönlichen Gebrauch des Empfängers oder seiner Familie zusammensetzt, und aufgrund der Beschaffenheit und der Menge der eingeführten Waren offensichtlich ist, daß die Sendung nichtkommerzieller Art ist.

2. Um eine schnelle Zollbehandlung von Geschenksendungen bei der Einfuhr zu ermöglichen, weist der Absender auf der Zollinhaltserklärung nach Vordruck C 1 bzw. C 2/CP 3 im allgemeinen darauf hin, daß es sich bei der Sendung um ein Geschenk handelt, und gibt den Inhalt und den Wert an.

25. Empfohlene Praktik

Werden eingeführte Postsendungen von den Zollbehörden an die Postbehörden oder ein zugelassenes Unternehmen zur Auslieferung an den Empfänger vor Zahlung der zu entrichtenden Eingangsabgaben freigegeben, so sollten die Zollbehörden möglichst einfache Vorschriften für die Erhebung dieser Abgaben vorsehen.

Anmerkungen

1. Im allgemeinen erheben die Postbehörden die Eingangsabgaben bei der Auslieferung vom Empfänger und rechnen regelmäßig mit dem Zoll ab, z.B. am Ende jedes Vierteljahres. Die Postbehörden können jedoch die Eingangsabgaben für den Empfänger an den Zoll entrichten, wenn ihnen eine Sendung zur Auslieferung übergeben wird.

2. Nach bestimmten Fakultativbestimmungen in den Verträgen des Weltpostvereins kann der Absender einer Postsendung in einigen Fällen die Begleichung aller Kosten einschließlich der Eingangsabgaben, denen die Sendung bei der Auslieferung unterliegt, übernehmen.

Erstattung oder Erlaß von Eingangsabgaben

26. Norm

Werden Postsendungen nicht an den Empfänger ausgeliefert, oder verweigert er die Annahme, so wird auf Antrag die Erstattung oder der Erlaß der Eingangsabgaben auf die darin enthaltenen Waren gewährt, vorausgesetzt, die Waren werden

a) wieder ausgeführt oder

b) nach der Entscheidung der Zollbehörden vernichtet oder kostenlos dem Staat überlassen.

Informationen über die Zollförmlichkeiten im Postverkehr

27. Norm

Die Zollbehörden sorgen dafür, daß sich jede interessierte Person leicht alle zweckdienlichen Informationen über die Zollförmlichkeiten im Postverkehr in ihrem Land beschaffen kann.

Anmerkung

Diese Informationen können auf dem beim Zoll üblichen Wege oder durch die Informationsdienste der Postverwaltung bekanntgegeben werden.

Anhang I zur Anlage II

Bemerkungen und Vorbehalte der Gemeinschaft zur Anlage F.4 zum Internationalen Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren

1. Allgemeiner Vorbehalt (Allgemeine Bemerkung)

 Der Gegenstand dieser Anlage wird vom Gemeinschaftsrecht nur teilweise abgedeckt. Zu den nicht im Gemeinschaftsrecht behandelten Aspekten formulieren die Mitgliedstaaten gegebenenfalls selbst Vorbehalte.

2. Norm 19

 Die gemeinschaftlichen Rechtsbestimmungen über das Carnet ATA gelten nicht für den Postverkehr.

3. Empfohlene Praktik 23

 Im Gemeinschaftsrecht ist für die Mehrwert- und für die Sonderverbrauchsteuern keine pauschale Erhebung vorgesehen.

4. Empfohlene Praktik 24

 Im Gemeinschaftsrecht sind von den Eingangsabgaben befreit Kleinsendungen ohne kommerziellen Charakter, deren Gesamtwert ECU 45 nicht übersteigt, die von einer Privatperson aus einem Drittland unentgeltlich an eine Privatperson im Zollgebiet der Gemeinschaft gerichtet werden.

 Neben den mengenmäßigen Beschränkungen für Tabak und Tabakwaren, Alkohol und alkoholische Getränke sind im Gemeinschaftsrecht folgende Höchstmengen für die abgabenfreie Einfuhr der nachstehenden Waren festgelegt:

 Befreiung von

 Steuern

a)	Kaffee	500 Gramm
	oder	
	Auszüge und Essenzen aus Kaffee	200 Gramm
b)	Tee	100 Gramm
	oder	
	Auszüge und Essenzen aus Tee	40 Gramm

Zölle und Steuern

c)	Parfüms	50 Gramm
	oder	
	Toilettewasser	0,25 Liter

5. Empfohlene Praktik 25

Im Gemeinschaftsrecht sind von den Eingangsabgaben befreit unmittelbar von einem Drittland an einen Empfänger in der Gemeinschaft gerichtete Warensendungen, deren Warenwert 22 ECU pro Sendung nicht übersteigt.

Von der Mehrwertsteuer befreit sind Einfuhren, deren Warenwert 10 ECU nicht übersteigt. Die Mitgliedstaaten können die Befreiung von der Mehrwertsteuer darüber hinaus für Einfuhren gewähren, deren Warenwert über 10 ECU liegt, 22 ECU jedoch nicht übersteigt.

Die Mitgliedstaaten können dagegen Waren, die durch Verkäufe des Versandhandels eingeführt werden, von der Mehrwertsteuerbefreiung ausschließen. So haben einige Mitgliedstaaten für die Einfuhren von im Abonnement verkauften Zeitschriften eine Regelung getroffen, nach der die Mehrwertsteuer auf eingeführte Zeitschriften statt von den Abonnementskunden von den Drittlandsverlagen im Einfuhrmitgliedstaat entrichtet werden kann.

6. Norm 26

Im Gemeinschaftsrecht ist vorgesehen, daß die Waren der Staatskasse überlassen werden, wenn es diese Möglichkeit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften gibt.

Bei der vorübergehenden Einfuhr ist die Abtretung an die Staatskasse nach dem Gemeinschaftsrecht in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Zollbehörden jedoch immer möglich.

Erstattung und Erlaß von Verbrauchsteuern fallen in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten der EG.

ISSN 0254-1467

KOM(94) 325 endg.

DOKUMENTE

DE **11 02**

Katalognummer : CB-CO-94-337-DE-C

ISBN 92-77-71794-7

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg